



Zahl: 852-0/2/1-2017/SR;  
Betr.: Abfallgebührenverordnung

St. Jakob im Rosental, am 31.10.2017

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 30.10.2017, Zahl: 852-0/2/1-2017/SR, mit der Gebühren für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung von Abfällen, sowie für die Umweltberatung ausgeschrieben werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 55 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013, in Verbindung mit § 7 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45/1948 und § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, in den derzeit geltenden Fassungen, und in Verbindung der Verordnung des Gemeinderates vom 30.10.2017, Zahl: 852-0/1/1-2017/SR, wird verordnet:

### **§ 1** **Abfallgebühren**

- (1) Für die Sammlung, Abfuhr bzw. Entsorgung von Abfällen sowie für die Umweltberatung werden als Vergütung Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll werden geteilt ausgeschrieben. Als **Bereitstellungsgebühr** für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als **Entsorgungsgebühr** für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10% beträgt für die **Bereitstellungsgebühr**

|                           |                   |
|---------------------------|-------------------|
| je 60 lt. Müllbehälter    | <b>EUR 25,53</b>  |
| je 120 lt. Müllbehälter   | <b>EUR 45,93</b>  |
| je 240 lt. Müllbehälter   | <b>EUR 81,74</b>  |
| je 1.100 lt. Müllbehälter | <b>EUR 402,06</b> |
- (4) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10% beträgt für die **Entsorgungsgebühr**

|                        |                 |                  |
|------------------------|-----------------|------------------|
| 60 lt. Müllbehälter    | - je Entleerung | <b>EUR 3,78</b>  |
| 120 lt. Müllbehälter   | - je Entleerung | <b>EUR 5,94</b>  |
| 240 lt. Müllbehälter   | - je Entleerung | <b>EUR 10,67</b> |
| 1.100 lt. Müllbehälter | - je Entleerung | <b>EUR 50,66</b> |

- (5) Der Gebührensatz je **Müllsack** beträgt inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10% **EUR 3,00**.
- (6) Die Gebühr für die Sammlung, Abfuhr bzw. Entsorgung von Bioabfall ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je **Biotonne** mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10%
- |                  |                 |                 |
|------------------|-----------------|-----------------|
| 120 lt. Biotonne | - je Entleerung | <b>EUR 5,45</b> |
| 240 lt. Biotonne | - je Entleerung | <b>EUR 9,08</b> |
- (7) Für die Entsorgung von Abfällen beim Alt- und Problemstoffsammelzentrum der Gemeinde (Sitz: 9183 Rosenbach 72) werden entsprechende Kostensätze (privatrechtliches Entgelt) verrechnet.

## **§ 2** **Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentümerüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten sind.
- (3) Bei der Einhebung der Kostensätze (privatrechtliches Entgelt) beim Alt- und Problemstoffsammelzentrum der Gemeinde sind die Personen, welche die Abfälle zur Übernahmestellebringen, die Schuldner dieser Abfallgebühren.

## **§ 3** **Fälligkeit**

- (1) Die Müllabfuhrgebühr wird zweimal jährlich im Nachhinein für folgende Zeiträume vorgeschrieben:
1. Mai bis 31. Oktober  
1. November bis 30. April

**§ 4**  
***Inkrafttreten***

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. November 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental außer Kraft gesetzt:
  - VO vom 06.04.1995, Zahl: 813-0/95/SR (Gebührenverordnung)
  - VO vom 04.05.2004, Zahl: 852-0/1-2004/SR (Gebührenerhöhung-Änderung)
  - VO vom 16.11.2005, Zahl: 852-0/1-2005/SR (Gebührenänderung-Müllsack)

Der Bürgermeister:

Reg. Rat Heinrich Kattinig